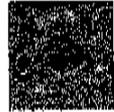


NATUR KINDER ERDE e.V.



(VR 30424)
Mitglied im Paritätischen WV

29.06.2015

Satzung

NATUR KINDER ERDE e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Natur Kinder Erde e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wuppertal eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein Natur Kinder Erde e.V. mit Sitz in Wuppertal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern nach den Konzepten einer naturnahen, ganzheitlichen und inklusiven Pädagogik.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer oder mehrerer naturnahen, ganzheitlichen und inklusiven Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (Waldkindergarten, Bauernhofkindergarten).

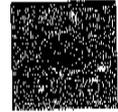
§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (vgl. § 2).
Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.
Erziehungsberechtigte von mindestens 90% der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft, alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder. Soweit es den in den gesetzlichen Richtlinien für Kindertageseinrichtungen in NRW beschriebenen Mehrheitsverhältnissen entspricht, können im Einzelfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch passive Mitglieder Stimmrecht erhalten, vor allem dann, wenn sie Mitglieder des Vorstands sind.
Bis zur Inbetriebnahme der geplanten Tageseinrichtung für Kinder ist jedes Mitglied stimmberechtigt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder.

NATUR KINDER ERDE e.V.



(VR 30424)
Mitglied im Paritätischen WV

29.06.2015

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(4) Die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern endet spätestens ohne Kündigung mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft (Fördermitglied) sind wie Anträge auf Neuaufnahmen zu behandeln.

(5) Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31. 07. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen und bis spätestens zum 30. 04. des jeweiligen Jahres dem Vorstand zugegangen sein.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele, Interessen und Ansehen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Beiträge sind zu unterscheiden in:

- a) den allgemeinen Beitrag, der von allen aktiven Mitgliedern in gleicher Höhe zu zahlen ist.
- b) den unterstützenden Beitrag von Fördermitgliedern.

Die unterstützenden Beiträge können nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fördermitglied festgesetzt werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand
Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem/einer 1. und 2. Vorsitzenden (KassenführerIn) und einem/einer SchriftführerIn.

Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r (Kassenführer/in), sowie der/die Schriftführer/in. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Die Leitung des Kindergartens ist geborenes Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht.

(4) Der Vorstand (mit Ausnahme der Leitung) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

NATUR KINDER ERDE e.V.

(VR 30424)

29.06.2015

Mitglied im Paritätischen WV

Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Näheres zu den Aufgaben des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

(6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(7) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n - bei dessen Verhinderung durch die/den zweiten Vorsitzende/n - schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, bzw. alle Vorstandsmitglieder und die Leitung anwesend sind.

(8) Die Leitung der Kindertageseinrichtung nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandssitzungen leitet die/der 1. Vorsitzende; im Falle der Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Die/der 1. Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die nächstfolgende Sitzung anhand von Anträgen der Vorstandsmitglieder auf.

(10) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch (E-mail) durch die/den Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den zweite/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Bei Eilbedürftigkeit kann die Mitgliederversammlung fernmündlich ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

NATUR KINDER ERDE e.V.

(VR 30424)
Mitglied im Paritätischen WV

29.06.2015

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Satzungsänderungen (§ 9), soweit diese nicht vom Vorstand gem. § 9 (2) vorgenommen werden
- den jährlichen Vereinshaushalt
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Festsetzung des Beitrags (§ 5)
- Auflösung des Vereins (§ 11)

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



§ 9 Satzungsänderungen

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurden.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen aktiven Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

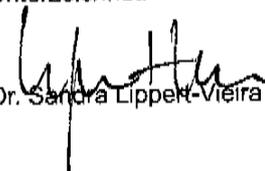
(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

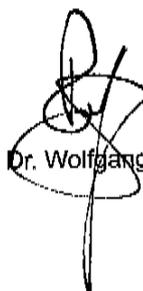
§ 12 Haftung

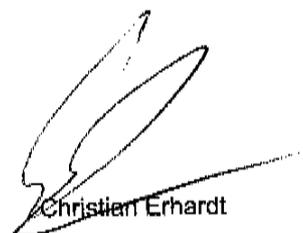
Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

Wuppertal, 17.07.2015

Unterzeichnet:


Dr. Sandra Lippert-Vieira


Dr. Wolfgang Rolfs


Christian Erhardt